

RS OGH 1958/2/20 7Ob49/58, 1Ob77/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1958

Norm

ABGB §156 D

ABGB §163 C

4.DVEheG §9

4.DVEheG §10

4.DVEheG §24

EO §81 Z3

Rechtssatz

Wird durch ein Urteil des Staates, dem sowohl der klagende Ehemann wie auch das beklagte Kind zur Zeit der Einbringung der Bestreitungsklage angehört haben, die Illegitimität des Kindes festgestellt, dann war die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes gegeben; das Urteil ist als Statusurteil auch für den österreichischen Rechtsbereich wirksam. Eine Anwendung des § 24 der

4. DVEheG auf Statusurteile, die nicht in Ehesachen gefällt wurden, geht mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter der zitierten Bestimmung nicht an.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 49/58

Entscheidungstext OGH 20.02.1958 7 Ob 49/58

EvBl 1958/168 S 276 = tw EFSJg 2709

- 1 Ob 77/72

Entscheidungstext OGH 19.04.1972 1 Ob 77/72

nur: Eine Anwendung des § 24 der 4.DVEheG auf Statusurteile, die nicht in Ehesachen gefällt wurden, geht mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter der zitierten Bestimmung nicht an. (T1) = SZ 45/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0002391

Dokumentnummer

JJR_19580220_OGH0002_00700B00049_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at